

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@uvm.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart **04. APR. 2011**
Name Frau Hahn
Durchwahl 0711 126-2016
Aktenzeichen 36-4663.25-1.1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Innenministerium
Wirtschaftsministerium

Kleine Anfrage der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE
- Erweiterung des Instituts für Transurane
- Drucksache 14/7682

Ihr Schreiben vom 17. März 2011

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Auf welcher baurechtlichen Grundlage wurde der Bauantrag zur Erweiterung des Instituts für Transurane (ITU) gestellt?*

Das Vorhaben des Instituts für Transurane (ITU) ist aufgrund von § 49 Landesbauordnung (LBO) genehmigungspflichtig. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist am Maßstab des Baugesetzbuches (BauGB) und der LBO zu messen.

2. *Wurde der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen korrekt und vollständig über das Vorhaben informiert?*

Das Landratsamt Karlsruhe hat das Bauvorhaben des ITU als „Innenbereichsvorhaben“ nach § 34 BauGB beurteilt. Aus diesem Grund wurden die beiden Liegenschaftsgemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten über das Vorhaben informiert und um Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten. Die Bauunterlagen lagen beiden Gemeinden vor.

3. *Welche Auswirkungen hat die ablehnende Position des Gemeinderats der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten auf das weitere Verfahren?*

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat am 18. Januar 2011 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten versagte Anfang Februar 2011 das Einvernehmen. Das Landratsamt Karlsruhe hat um erneute Prüfung gebeten. Dabei wurde die Möglichkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angesprochen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. März 2011 wurde das Einvernehmen nochmals verweigert und gleichzeitig für das entsprechende Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

4. *Trifft es zu, dass die im ITU durchgeführten Forschungsvorhaben unter anderem der Entwicklung zukünftiger Reaktorsysteme dienen?*

Das ITU führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs, der Entsorgung und Endlagerung von radioaktiven Stoffen, der Medizin (Alpha-Immunitherapie) und der Forensik durch. Zukünftige Reaktorsysteme werden im ITU nicht entwickelt.

5. *Trifft es zu, dass das ITU nach den bestehenden Genehmigungen u.a. mit 180 kg Plutonium und 50 kg Uran 235 mit einer Anreicherung von bis zu 93% experimentieren darf und im neu geplanten Flügel „M“ zusätzlich der Umgang mit 80 kg hoch angereichertem Uran, 300 kg schwach angereichertem Uran und anderen toxischen und radiologisch gefährlichen Stoffe genehmigt werden soll?*

Es trifft zu, dass das ITU nach den bestehenden Genehmigungen mit 180 kg Plutonium und 50 kg Uran-235 umgehen darf.

Nach Inbetriebnahme des Neubaus, der von seiner Auslegung her dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen wird, sollen radioaktive Stoffe aus den älteren Bereichen des ITU in den Neubau verlagert werden. Danach ist vorgesehen, die zum Umgang genehmigten Mengen an Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen im ITU insgesamt zu reduzieren und mittelfristig ältere Gebäude des ITU abzubauen. Es ist insbesondere nicht vorgesehen, eine Erhöhung der Kernbrennstoffmengen im ITU zu genehmigen.

6. *In welcher Form wurde die Öffentlichkeit bei den bisher dem ITU erteilten Genehmigungen beteiligt?*
8. *Ist im aktuellen Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin geplant?*
9. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Öffentlichkeit ein Anrecht hat, zu erfahren, wie sich im Alt- und Neubau die sicherheitstechnische Auslegung der heißen Zellen und des neuen Vorratslagers darstellt, wie die Störfallanalyse aussieht, wie die Auslegungsstörfälle sowie die Ab- und Zulieferung der radioaktiven Substanzen gehandhabt werden usw.?*

Die atomrechtlichen Genehmigungen des ITU zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen wurden auf der Grundlage von § 9 AtG erteilt. Das Atomrecht sah und sieht für solche Genehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, daher ist auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung im atomrechtlichen Verfahren geplant.

7. *Wie stellt sich der Zeitplan für die Genehmigung des gestellten atomrechtlichen Änderungsantrags, des Baurechtsantrags und des Wasserrechtsantrags dar?*

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 AtG eingereichten Unterlagen werden derzeit vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg geprüft. Es ist derzeit noch offen, zu welchem Zeitpunkt die atomrechtliche Genehmigung erteilt werden kann.

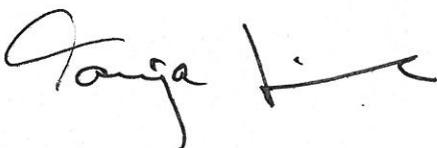
Der Baurechtsantrag wird unabhängig vom atomrechtlichen Verfahren bei der für das Baurecht zuständigen Behörde, dem Landratsamt Karlsruhe, bearbeitet. Wann der Antrag beschieden werden soll, ist hier nicht bekannt.

Durch die Anbindung an die bestehende Infrastruktur des Instituts bedarf es für Flügel M für die Niederschlagswasserbeseitigung keiner neuen wasserrechtlichen Erlaubnis.

10. *Liegt eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erweiterungsvorhaben vor?*

Für das neue Labor- und Lagergebäude „Flügel M“ wurde eine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Gönner
Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr